



## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

PreZero Recycling Deutschland GmbH & Co. KG

### Standort

Auf der Straße 1 in 32469 Petershagen

### Anlagenbezeichnung

Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas

### Datum der Überwachung

17. Dez. 2021

### Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 12 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 21,75 Stunden

Gesamtdauer: 33,75 Stunden

### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

### Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung. Es wurden die Bereiche Luftreinhaltung, Abfall, Abfallstromkontrolle und Industrieabwasser überprüft.



Datum der Veröffentlichung: 19. April 2022

Seite 2 von 3

## Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheide vom 28. März 2008; Aktenzeichen 700-56.0005/08/0811.BBB2 und 14.02.2011 Aktenzeichen 700-52.0045/10/0811.BBB2

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Durch Abweichung von der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise sind in der Hohlglasanlage sehr deutliche Staubablagerungen vorhanden; insbesondere in den oberen Stockwerken. Dies führt zu diffusen Staubemission die außerhalb der Anlage wahrnehmbar sind.  
*Hierzu wurde bereits am 19.07.2021 eine Ordnungsverfügung erlassen; dagegen wurde Klage eingelegt. Der Betreiber erklärt, dass er bereits in der Erarbeitung eines Optimierungskonzepts befindlich ist, einschließlich eines Zeitplans zur Umsetzung.*

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

2. Anlage zur Flachglasbehandlung

- 2.1. In der Anlage waren Materialien aus dem Reststofflager (Kunststoffdeckel, Flaschenbänderolen und ähnliches) vorhanden, die in der Anlage testweise behandelt worden sind.

Eine Behandlung dieser Stoffe ist in der Anlage nicht genehmigt.

*In der Zwischenzeit wurde eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG vorlegt um den Einsatz dieser Stoffe zu legalisieren; über die Anzeige wurde noch nicht entschieden.*

- 2.2. Die in den Genehmigungsunterlagen von 2008 dargestellte Absaugung des Staubs und das Staubfilter sind nach Angaben der Firma nach dem Umbau 2020 nicht wieder angeschlossen und in Betrieb genommen worden.

Diese nicht genehmigte Abweichung von der Genehmigung stellt eine wesentliche Änderung der Anlage dar. *Der Betreiber erklärt, dass die Absaugung und das Staubfilter wieder montiert worden sind.*

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 19. April 2022

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen

Anhörung und ggf. Erlass von Ordnungsverfügung zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel und sonstigen Feststellung Nr.6.

Revisionschreiben zur Umsetzung der übrigen Mängel und verbleibenden sonstigen Feststellungen.

### Sonstige Feststellungen

Die hier folgenden Punkte stellen keine Verstöße gegen Auflagen oder ähnliches dar, daher sind sie nicht als Mangel zu bewerten. Bei der Umweltinspektion wurde aber festgestellt, dass in diesen Punkten Anpassungen an den Stand der Technik durchzuführen sind, um die Anlage auf den neusten Stand zu bringen.

3. Die Sicherheitsleistung für Abfalllagerung wurde überprüft.  
Die Firma hat die Kosten für Entsorgung, Transport und Analyse der genehmigten Lagermenge (50.000 t) aktualisiert;  
Die Höhe Sicherheitsleistung muss angepasst werden, um die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle bei der Betriebseinstellung sicherzustellen.
4. Auf der Schillerstraße werden regelmäßig Glasstücke aus der Anlage vorgefunden. Dieser Austrag entspricht nicht dem Stand der Technik und ist zu vermeiden, da er zu Nachteilen und Belästigungen der Allgemeinheit führen kann.
5. Material aus dem Reststofflager (Kunststoffdeckel, Flaschenbänderolen u. ä.) wird aus der Anlage in die Umgebung verweht. Dieser Austrag entspricht nicht dem Stand der Technik und ist zu vermeiden, da er zu Nachteilen und Belästigungen der Allgemeinheit führen kann.  
*Die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Abwehungen im März 2022 wurde von der Betreiberin zugesagt.*
6. Im Genehmigungsverfahren für die Anlage zur Flachglasbehandlung wurden keine Emissionsbegrenzungen und keine wiederkehrenden Emissionsmessungen festgesetzt. Die Umsetzung dieser Anforderungen der TA Luft wird nun durch die Bezirksregierung erfolgen; damit wird sichergestellt, dass die Anlage nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik betrieben wird.